

Oktober 2000 abgeschlossen werden. Von dieser Verzögerung wurde das INTERREG II C-Sekretariat mit Schreiben vom 5. Juni 2000 benachrichtigt.

Das Kontrollamt regte an, den Terminvorgaben des Projektes erhöhte Augenmerk zuzuwenden, da sich die Magistratsabteilung 31 verpflichtet hatte, im Falle einer nicht fristgerechten Projektdurchführung bereits erhaltene Förderungsbeträge über Aufforderung des Bundeskanzleramtes unverzüglich zurückzuerstatten.

6. Zusammenfassende Beurteilung des Kontrollamtes

Das Projekt KATER befand sich zur Zeit der Einschau des Kontrollamtes im Herbst 2000 in der dritten von fünf Projektphasen, wobei in der Abwicklung eine Verzögerung von etwa drei Monaten eingetreten war. Inzwischen wurde die Verzögerung im Projektablauf aufgeholt und das Projekt abgeschlossen. Dessen Ergebnisse können für die Lösung von Fragestellungen in den Bereichen des geologischen und hydrologischen Quell- und Gewässerschutzes angewendet werden. Bezüglich der administrativen und finanziellen Abwicklung des Projektes ließ die Einschau des Kontrollamtes (von minder bedeutenden Sachverhalten abgesehen, deren Behebung erfolgte) ordnungsmäßige Abläufe erkennen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

Die Magistratsabteilung 31 wird der Einhaltung von Terminen auch weiterhin größte Aufmerksamkeit widmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 27:

Der Bericht des Kontrollamtes wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Magistratsabteilung 31, Prüfung div. Elektroinstallations- und Aufgrabungsarbeiten

Das Kontrollamt unterzog von der Magistratsabteilung 31 vergebene Elektroinstallations- und Aufgrabungsarbeiten einer Prüfung:

1. Die gegenständliche Einschau hatte Elektroinstallationsarbeiten in der so genannten Bereitschaftsunterkunft in Wien 6, Grabnergasse 4–6, und in der Bezirksdienststelle für Rohrnetzbetrieb, Störungsdienst und Abzweigungen in Wien 23, Färbermühlgasse 15, zum Inhalt. Weiters wurden Aufgrabungs- und Kabellegungsarbeiten geprüft, deren Beauftragung insbesondere unter Zugrundelegung eines auf solche Arbeiten Bezug habenden Rahmenvertrages erging.

2. Die Prüfung hinsichtlich der Elektroinstallationsarbeiten in der Bereitschaftsunterkunft ergab folgende Feststellungen:

2.1 Im Mai 1998 führte die Magistratsabteilung 31 ein offenes Verfahren über die Elektroinstallationsarbeiten in der Bereitschaftsunterkunft durch, wobei neun Firmen Angebote legten. Als Billigstbieter ging die Firma M. mit einem Angebotspreis von S 382.139,64 (*entspricht 27.771,17 EUR*) – dieser und alle nachfolgend angeführten Beträge inkl. USt – hervor.

In einer am 3. Juni 1998 zwischen der Magistratsabteilung 31 und der Firma M. abgehaltenen Besprechung erklärte sich diese Firma bereit, auf die mit S 213.241,56 (*entspricht 15.496,87 EUR*) ausgepreiste Leistungsgruppe 02 (Rohinstallation) einen Sondernachlass von 15% zu gewähren.

Dass die Firma M., der am 9. Juli 1998 der Auftrag erteilt wurde, einen derartigen Nachlass zugestand, erschien umso bemerkenswerter, als in

Bezug auf die preisbildenden Leistungen ihre Angebotspreise erheblich unter den Ansätzen der korrespondierenden Leistungen des Tarifs für Elektroeinrichtungen lagen.

Die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 31, in Preisverhandlungen mit der Firma M. einzutreten, stand im Widerspruch zu den einschlägigen Vergabevorschriften, nach denen im konkreten Vergabeverfahren Verhandlungen mit Bietern unzulässig waren.

2.2 Das von der Magistratsabteilung 31 erstellte Leistungsverzeichnis war unzureichend formuliert, da ausgeschriebene Positionen nicht zur Ausführung gelangten und teils beträchtliche Massenverschiebungen auftraten. Insbesondere infolge der mangelhaften Ausschreibung kam es zu einem Reihungssturz.

Ohne Berücksichtigung der mit S 90.715,42 (*entspricht 6.592,55 EUR*) verrechneten zusätzlichen Positionen sowie Regieleistungen wäre die an zweiter Stelle gereichte Firma H. mit S 225.499,68 (*entspricht 16.387,70 EUR*) abrechnungsmäßig um rd. 12% unter der Firma M. gelegen.

2.3 Im Rahmen der in Rede stehenden Arbeiten legte die Firma M. zwei Zusatzangebote.

Das erste Zusatzangebot erstreckte sich im Wesentlichen auf Elektroinstallationsarbeiten für die nachträgliche Errichtung einer Lüftungsanlage, wofür die Magistratsabteilung 31 einen Angebotspreis von S 84.910,80 (*entspricht 6.170,71 EUR*) anerkannte. Der Großteil der in diesem Zusatzangebot ausgewiesenen Leistungen von S 68.046,- (*entspricht 4.945,10 EUR*) war vom Leistungsbild her betrachtet bereits im Hauptangebot enthalten und bezog sich auf die mit der Errichtung der Lüftungsanlage verbundenen Ausmaßerhöhungen, während der übrige Teil einige wenige zusätzliche Positionen betraf.

Die Preisprüfung des Zusatzangebotes erfolgte seitens der Magistratsabteilung 31 nicht mit der hiefür nötigen Sorgfalt. So zeigte sich, dass gegenüber der Preisgestaltung des Hauptangebotes die Preise der zusätzlichen Positionen überhöht waren, dieser Umstand von der Magistratsabteilung 31 jedoch unbeeinträchtigt blieb. Der daraus resultierende finanzielle Nachteil für die Stadt Wien hielt sich mit rd. S 6.500,- (*entspricht 472,37 EUR*) deshalb in Grenzen, weil der oben dargelegte Sachverhalt nur einen geringen Teil des Zusatzangebotes betraf.

Das zweite Zusatzangebot, welches sich auf S 16.500,- (*entspricht 1.199,10 EUR*) belief, hatte die Verlegung so genannter Einzelrohre in Ständerwänden zum Inhalt.

Es war zu bemängeln, dass die Magistratsabteilung 31 dieses Zusatzangebot anerkannte, zumal die Aufwände für die Verlegung der Einzelrohre im Hauptangebot ohnehin enthalten waren. Der Magistratsabteilung 31 wurde empfohlen, die daraus resultierenden Kosten in der Höhe von rd. S 18.000,- (*entspricht 1.308,11 EUR*) rückzufordern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

Die Firma M. gewährte im Zuge einer Besprechung über die Höhe der Einheitspreise der Leistungsgruppe 02 und einer damit verbundenen Nachkalkulation einen Sondernachlass von 15% auf den für diese Leistungsgruppe offerierten Preis. Ein Preisvergleich mit korrespondierenden Leistungen einschlägiger Tarife erfolgte deshalb nicht, weil diese erfahrungsgemäß höhere Preisansätze aufweisen.

Die Planung und Ausschreibung von Instandhaltungsarbeiten gestalten sich in der Regel infolge vieler Unwägbarkeiten schwierig. In Hinkunft wird der Planung sowie der Abwicklung von Instandhaltungsarbeiten noch mehr Bedeutung beigemessen werden, um Mängel in der vom Kontrollamt zitierten Art und Weise hintanzuhalten.

Der Prüfung von Zusatzangeboten wird künftig verstärktes Augenmerk zugewendet werden. Insbesondere wird darauf geachtet werden, dass Zusatzangebote dem Preisniveau des jeweiligen Hauptangebotes entsprechen.

Seitens der Magistratsabteilung 31 wurde bei der Beurteilung des Zusatzangebotes auf die schon im Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung subsumierte Verlegung der Einzelrohre nicht Bedacht genommen. An die Mitar-

beiter erging die Weisung, künftig den Inhalt von ursprünglichen Leistungsverzeichnissen genauestens zu beachten. Die in Rede stehenden Kosten wurden bei der Firma M. bereits eingefordert.

2.4 Was die Abwicklung der Elektroinstallationsarbeiten anbelangt, so war Folgendes festzuhalten:

Bei den gegenständlichen Elektroinstallationsarbeiten waren u.a. 135 Leuchten in den Räumlichkeiten der Bereitschaftsunterkunft an mit Gipskartonplatten verkleideten Ständerwänden zu montieren. Demgemäß wurden von der Firma M. in den Gipskartonplatten Durchführungsöffnungen für den Anschluss der Leuchten hergestellt. Die von der Magistratsabteilung 31 beigestellten Leuchten konnten jedoch nicht montiert werden, da die Bohrlöcher für die Befestigungsschrauben der Leuchtenhalterung innerhalb der jeweiligen Durchführungsöffnungen zu liegen kamen. Infolge dieses Sachverhaltes, der darauf zurückzuführen war, dass die Magistratsabteilung 31 die Firma M. über die Abmaße der nach Herstellung der Durchführungsöffnungen beigestellten Leuchten offensichtlich nicht informiert hatte, mussten sämtliche Durchführungsöffnungen bis auf die Aussparung für die Leitungsdrähte zugegipst werden. Der Aufwand für diese von der Firma M. in Regie bewerkstelligten Arbeiten konnte mangels entsprechender Aufzeichnungen nur annähernd mit etwa S 20.000,- (*entspricht 1.453,46 EUR*) errechnet werden.

Die Vorgangsweise bei der Montage der Leuchten resultierte daraus, dass die Festlegung des Leuchtentyps durch einen Architekten sehr spät erfolgte und die Leuchten aus gestalterischen Gründen ungewöhnlich kleine Montage- und Anschlussgehäuse aufwiesen.

3. Die Prüfung der Elektroinstallationsarbeiten in der Bezirksdienststelle zeigte Folgendes:

3.1 Bezüglich dieser Arbeiten führte die Magistratsabteilung 31 im Juli 1998 ein offenes Verfahren durch, an dem sich drei Firmen beteiligten. Das niederste Angebot legte die Firma M. mit einem Angebotspreis von S 200.880,72 (*entspricht 14.598,57 EUR*), welcher auch der Zuschlag erteilt wurde.

Die Vergabe, die Abwicklung und die Abrechnung der in Rede stehenden Elektroinstallationsarbeiten gab weitgehend keinen Anlass zu Bemängelungen.

Es war lediglich zu bemerken, dass seitens der Magistratsabteilung 31 die Prüfung eines von der Firma M. gelegten Zusatzangebotes in der Höhe von S 6.000,- (*entspricht 436,04 EUR*) unzulänglich erfolgte. So fiel es der Abteilung nicht auf, dass die Preise der meisten (aus dem Tarif für Elektroeinrichtungen entnommenen) Positionen über dem Preisniveau des Hauptangebotes bzw. auch über den korrespondierenden Kontrahententarifansätzen lagen. Infolge der geringen Höhe des Zusatzangebotes hatte dieser Umstand betragsmäßig eine nur marginale Auswirkung.

4. Die auf diverse Aufgrabungs- und Kabellegungsarbeiten bezogene Einschau führte zu folgenden Feststellungen:

4.1 Seitens der Magistratsabteilung 31 wurden Aufgrabungs- und Kabellegungsarbeiten, die das so genannte Kabelnetz der Abteilung (z.B. für die Steuerung von Pumpwerken) betrafen, durchwegs auf der Grundlage eines Rahmenvertrages über „Laufende Erd- und Baumeisterarbeiten für Kabellegungen und Reparaturen im Kabelnetz der MA 31“ vergeben.

Zur Zeit der Prüfung durch das Kontrollamt bestand ein dahingehender Rahmenvertrag mit der Firma M. (mit einer Laufzeit von 1998 bis Ende 2000), die aus einem darauf Bezug habenden offenen Verfahren als Billigstbieter hervorgegangen war.

4.2 Vom Kontrollamt wurden fünf Vergaben von Aufgrabungs- und Kabellegungsarbeiten (insbesondere solche wesentlicheren Umfanges), die auf der Basis des erwähnten Rahmenvertrages an die Firma M. ergangen waren, geprüft.

Abgesehen davon, dass die Magistratsabteilung 31 entgegen ihren internen Vorschriften die Firma M. jeweils mündlich beauftragt hatte, erfolgten die Rechnungslegungen in unzulänglicher Art und Weise, d.h. die Rechnungen waren unübersichtlich und nur zum Teil nachvollziehbar. So fehlten vor allem Skizzen über Quer- bzw. Längsprofile der Aufgrabungen.

Die Abrechnungssummen, die von der Magistratsabteilung 31 unter Zugrundelegung unzureichender Rechnungsunterlagen anerkannt wurden, bewegten sich zwischen rd. S 65.000,- (*entspricht 4.723,73 EUR*) und rd. S 280.000,- (*entspricht 20.348,39 EUR*).

4.3 Das Kontrollamt unterzog auch die Erd- und Baumeisterarbeiten für div. Kabellegungen im Grundwasserwerk Nußdorf einer Prüfung. Diese Arbeiten hatte die Magistratsabteilung 31 der Firma G. übertragen, die aus einem offenen Verfahren als Billigstbieter mit einem Angebotspreis von S 828.282,- (*entspricht 60.193,60 EUR*) hervorgegangen war.

Es war festzuhalten, dass das von der Magistratsabteilung 31 erstellte Leistungsverzeichnis insofern mangelhaft war, als eine Reihe von Positionen nicht ausgeführt wurde. Zudem traten erhebliche Massenerhöhungen bzw. -minderungen auf und es fielen zusätzliche Leistungen an.

Dem unzureichend formulierten Leistungsverzeichnis war es zuzuschreiben, dass ein geringfügiger Reihungssturz eintrat. Ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen sowie der Regieleistungen wäre nämlich die an zweiter Stelle gereichte Firma Ga. mit S 882.060,10 (*entspricht 64.101,81 EUR*) abrechnungsmäßig um rd. 1,7% unter der Firma G. gelegen.

Hinsichtlich der Abrechnung der Leistungen mit einer Gesamtabrechnungssumme von S 1.021.773,08 (*entspricht 74.255,15 EUR*) war festzustellen, dass die Rechnungen ebenfalls nur bedingt nachvollziehbar waren, da insbesondere Skizzen über Quer- bzw. Längsprofile der Aufgrabungen fehlten.

Überdies war zu bemerken, dass die Magistratsabteilung 31 bei der Berechnung des Haftungsrücklasses verabsäumte, die Regieleistungen in der Höhe von S 99.239,07 (*entspricht 7.211,98 EUR*) einzubeziehen.

Die Mitarbeiter der Magistratsabteilung 31 wurden im Wege einer Dienstanweisung darauf hingewiesen, dass für Vergaben auf der Grundlage von Rahmenverträgen eine formelle Beauftragung zu erfolgen hat. Rechnungen sind nur dann zu akzeptieren, wenn sie der ÖNorm A 2060 (Punkt 2.12.1.2) entsprechen, auf die Nachvollziehbarkeit der in Rechnung gestellten Leistungen in Form von Leistungsaufnahmen, wie Skizzen, Profile etc., ist zu achten.

Der Umfang von Instandhaltungsarbeiten ist oft nur schwer festzulegen. Die Magistratsabteilung 31 wird bei derartigen Vorhaben künftig bemüht sein, Ausschreibungsfehler zu vermeiden.

Die Mitarbeiter der Magistratsabteilung 31 wurden darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung des Haftungsrücklasses die Regieleistungen zu berücksichtigen sind.